

18.10.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und
FleischgesetzA. Zielsetzung

Nach der bisher geltenden Regelung des § 3 der Verordnung über Preismeldungen für Schlachtvieh und Fleisch außerhalb von notierungspflichtigen Märkten (4. ViehFlGDV) war vorgeschrieben, daß meldungspflichtige Betriebe bei ihren Preismeldungen über Schlachtvieh eine Unterteilung entweder nach der verbindlichen Handelsklasse für Fleisch oder der Handelsklasse für Schlachtvieh vorzunehmen haben. Diese Unterteilung erwies sich insbesondere nach Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften als nicht ausreichend. In der Praxis wird bei der Abrechnung von Schlachtvieh zwischen Erzeugern und Schlachtbetrieben stärker differenziert als nach der 4. ViehFlGDV zu erfassen möglich war. Dadurch trat ein Informationsverlust bei den Preismeldungen insbesondere in Marktregionen ein, in welchen überwiegend stärker differenzierende Abrechnungsmodelle angewendet werden. Der dadurch bedingte Verlust an Markttransparenz soll ausgeglichen werden.

Außerdem wird die Schnittführung bei Schweinen an technologische Erfordernisse angepaßt. Die Schnittführung bei Schafen wird berichtigt. Die Änderungen in der 4. ViehFlGDV machen entsprechende Änderungen in der 6. ViehFlGDV notwendig.

B. Lösung

Durch die geänderte Verordnung werden die Meldebetriebe verpflichtet, den durchschnittlichen gewogenen Muskelfleischanteil der in den einzelnen Handelsklassen abgerechneten Schweinehälften mitzuteilen.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können darüber hinaus bestimmen, daß zusätzlich die für bestimmte Muskelfleischanteile gezahlten Preise anzugeben sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den öffentlichen Haushalten entstehen keine Kosten. Ein vorübergehender zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Umstellung der Meldungen kann mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden. Der zusätzliche Meldeaufwand und die notwendigen Änderungen der Rechenprogramme können vorübergehend zu einer geringfügigen zusätzlichen finanziellen Belastung der Schlachtbetriebe führen. Spürbare preisliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

18.10.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh- und
Fleischgesetz

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 731 04 - Vi 34/91

Bonn, den 17. Oktober 1991

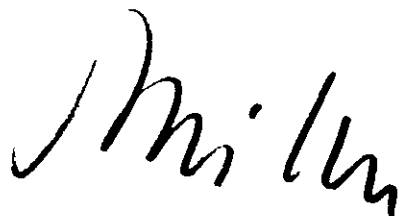
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung von Durchführungs-
verordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen
zum Vieh- und Fleischgesetz**

Vom

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

auf Grund des § 14 b Abs. 2 Nr. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes, der durch das Gesetz vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134) neugefaßt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 14 e Abs. 4 des Vieh- und Fleischgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953) neugefaßt worden ist:

Artikel 1

Änderung der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Die Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1976 (BGBl. I S. 2059), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 1982 (BGBl. I S. 1512), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Verordnung
über Preismeldungen für Schlachtvieh und Schlachtkörper
außerhalb von notierungspflichtigen Märkten
(Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung
- 4. ViehFlGDV -)".

2. In § 1 Abs. 2 werden die Worte "Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1981 (BGBl. I S. 1045)" durch die Worte "Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649)" ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze ersetzt:

"(1) Die Meldungen haben für den jeweiligen Berichtszeitraum zu enthalten

1. die angelieferte Gesamtmenge nach Stückzahl und Schlachtgewicht,
2. die mit den Schlachtgewichten gewogenen Durchschnitte der Auszahlungspreise.

Die Meldungen nach Satz 1 sind bei Rindern und Schafen nach Kategorien und den gesetzlichen Handelsklassen für Rindfleisch und Schafffleisch, bei Schweinen nach den gesetzlichen Handelsklassen für Schweinehälften zu unterteilen. Bei Schweinen ist zusätzlich der mit den Schlachtgewichten gewogene Durchschnitt der Muskelfleischanteile, unterteilt nach den gesetzlichen Handelsklassen für Schweinehälften, anzugeben.

(2) Schweine mit einem Zweihälftengewicht von weniger als 70 kg und mehr als 110 kg sind bei den Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 1 Satz 3 nicht zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Sauen, Eber und Altschneider.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können bestimmen, daß bei Meldungen über Preise von Schweinen zusätzlich die für Schlachtkörper mit bestimmten Muskelfleischanteilen gezahlten oder zu zahlenden Auszahlungspreise anzugeben sind.

(4) Der Auszahlungspreis für das im Berichtszeitraum angelieferte Tier ist der an den Lieferanten frei Schlachtstätte dafür gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer. Dieser Preis ist ausgedrückt je Kilogramm Schlachtgewicht des nach Absatz 5 zugeschnittenen Schlachtkörpers."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Kälbern" die Worte "und Schafen" eingefügt.

bb) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. bei Schweinen ausschließlich der Zunge, der Geschlechtsorgane, des Rückenmarks und der zwischen Phalanx media und Phalanx distalis (Zehengelenk) abgetrennten Klauen; das Gehirn muß entfernt werden, sofern der Kopf gespalten wird; bei Sauen, die mindestens einmal geferkelt haben, Ebern und Altschneidern ohne die im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Spitzbeine."

cc) Satz 1 Nr. 4 wird gestrichen.

dd) In Satz 2 wird die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6; sein Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Auszahlungspreis für das im Berichtszeitraum angelieferte Tier ist der an den Lieferanten frei Schlachtstätte dafür gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer. Dieser Preis ist ausgedrückt je 100 Kilogramm Lebendgewicht."

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefaßt:

" (7) Wird der Kaufpreis für mehrere angelieferte Schlachttiere einheitlich für die gesamte Anlieferungsmenge festgelegt und auf das Schlachtgewicht bezogen (Pauschalkauf), so ist die Zahl der im Berichtszeitraum gelieferten Tiere, deren Gesamtschlachtgewicht und der für sie gezahlte oder zu zahlende Gesamtauszahlungsbetrag zu melden. Bei Rindern und Schafen ist für jede Kategorie das Gesamtschlachtgewicht und der dafür gezahlte oder zu zahlende Gesamtauszahlungsbetrag anzugeben. Der Gesamtauszahlungsbetrag ist die Summe der an die Lieferanten gezahlten oder zu zahlenden Auszahlungsbeträge frei Eingang Schlachtstätte ohne Umsatzsteuer. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die auf das Lebendgewicht bezogenen Kaufpreise. Absatz 2 gilt nicht für Pauschalkäufe."

4. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 3 Abs. 5" durch die Angabe "§ 3 Abs. 7" ersetzt.

5. § 11 wird gestrichen; § 12 wird § 11.

Artikel 2**Änderung der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung**

Die Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2627) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Preis frei Schlachtstätte ist der je Kilogramm Schlachtgewicht an den Lieferanten für das angelieferte Tier gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer, ausgedrückt je Kilogramm Schlachtgewicht des nach § 3 zugerichteten Schlachtkörpers. Satz 1 gilt entsprechend für die Abrechnung nach Lebendgewicht."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Kälbern" die Worte "und Schafen" eingefügt.

b) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. bei Schweinen ausschließlich der Zunge, der Geschlechtsorgane, des Rückenmarks und der zwischen Phalanx media und Phalanx distalis (Zehengelenk) abgetrennten Klauen; das Gehirn muß entfernt werden, sofern der Kopf gespalten wird; bei Sauen, die mindestens einmal geferkelt haben, Ebern und Altschneidern ohne die im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Spitzbeine."

c) Satz 1 Nr. 4 wird gestrichen.

d) In Satz 2 wird die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.

3. § 6 wird gestrichen; § 7 wird § 6.

Artikel 3

**Neufassung der Vierten und der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-
Durchführungsverordnung**

Der Bundesminister kann den Wortlaut der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung sowie der Sechsten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung in der vom 1.1.1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

I. Allgemeines

Mit dieser Verordnung werden die Vierte und Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung geändert.

Nach der bisher geltenden Regelung des § 3 der Verordnung über Preismeldungen für Schlachtvieh und Fleisch außerhalb von notierungspflichtigen Märkten war vorgeschrieben, daß meldepflichtige Betriebe bei ihren Preismeldungen über Schlachtvieh eine Unterteilung entweder nach der verbindlichen Handelsklasse für Fleisch oder der Handelsklasse für Schlachtvieh vorzunehmen haben. Diese Unterteilung erwies sich insbesondere nach Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften als nicht ausreichend. In der Praxis wird bei der Abrechnung von Schweinehälften zwischen Erzeugern und Schlachtbetrieben stärker differenziert als in der amtlichen Handelsklassenverordnung. Eine Unterteilung der zu meldenden Preise ausschließlich nach den Merkmalen der geltenden Handelsklassenverordnung führte demnach zu einem Informationsverlust insbesondere in Marktregionen, in welchen überwiegend stärker differenzierende Abrechnungsmodelle angewendet werden.

Durch die geänderte Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung werden die Meldebetriebe verpflichtet, bei der Berechnung der durchschnittlichen Auszahlungspreise eine Wägung mit den Schlachtgewichten vorzunehmen. Außerdem ist der durchschnittliche gewogene Muskelfleischanteil der in den einzelnen Handelsklassen abgerechneten Schweinehälften mitzuteilen. Über- und untergewichtige Schweine sind bei den Meldungen der Auszahlungspreise und der Muskelfleischanteile nicht zu berücksichtigen. Diese Einschränkung gilt nicht für Pauschalkäufe.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können darüber hinaus bestimmen, daß zusätzlich die für bestimmte Muskelfleischanteile gezahlten Preise anzugeben sind.

Die in beiden Verordnungen enthaltenen Vorschriften über die Schnittführung bei Schweinen werden verändert; die Vorschriften über die Schnittführung bei Schafen werden berichtigt.

Die Änderungen in der 4. ViehFlGDV machen entsprechende Änderungen in der 6. ViehFlGDV notwendig.

Der zusätzliche Meldeaufwand und die notwendigen Änderungen der Rechenprogramme können vorübergehend zu einer geringfügigen zusätzlichen finanziellen Belastung der Schlachtbetriebe führen. Diese kann jedoch durch die Verarbeitungsspanne aufgefangen werden. Ein vorübergehender zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Umstellung der Meldungen kann mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden. Insoweit sind keine spürbaren preislichen Auswirkungen zu erwarten. Die Änderung wird sich nicht auf die öffentlichen Haushalte auswirken.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Artikel 1

1. Durch die Änderung der Überschrift wird dem Umstand Rechnung getragen, daß sich in der Praxis die Meldungen nahezu ausschließlich auf Schlachtvieh beziehen; der bisherige Hinweis auf Preismeldungen für "Fleisch" in der Überschrift war deshalb mißverständlich.
2. Da der Wortlaut des Fleischbeschaugesetzes unter der Bezeichnung "Fleischhygienegesetz" neugefaßt wurde, wird der Wortlaut von § 1 Abs. 2 entsprechend angepaßt.
3. a) In § 3 werden die Vorschriften für die Preismeldungen verändert. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird festgelegt, daß der Auszahlungspreis mit den Schlachtgewichten und nicht mit den Stückzahlen zu gewichten ist.

Durch Absatz 1 Satz 3 werden die Betriebe verpflichtet, ergänzend zu den bisher zu erstattenden Meldungen bei Schweinen auch die durchschnittlichen gewogenen Muskelfleischanteile je Handelsklasse mitzuteilen.

Absatz 2 beschränkt die Meldepflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 1 Satz 3 auf Schweine mit einem Zweihälftengewicht von mehr als 70 kg und weniger als 110 kg bei der Vermarktung nach Schlachtgewicht und Handelsklassen. Schweineschlachtkörper außerhalb des genannten Gewichtsbereiches werden mit Preisabschlägen gehandelt. Die Einbeziehung dieser unter- und übergewichtigen Schlachtkörper in die Berechnung des durchschnittlichen gewogenen Auszahlungspreises würde demnach die Aussagekraft des Meldepreises beeinträchtigen.

Um sicherzustellen, daß für die Berechnung des gewogenen durchschnittlichen Auszahlungspreises und des durchschnittlichen Muskelfleischanteils je Handelsklasse die gleiche Grundgesamtheit verwendet wird, sind über- und untergewichtige Tiere auch bei der Ermittlung des durchschnittlich gewogenen Muskelfleischanteils nicht zu berücksichtigen.

Nach Absatz 3 können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall durch die Ausgabe entsprechender Meldeformulare vorschreiben, daß bei Meldungen über Preise von Schweinen zusätzlich die für bestimmte Muskelfleischanteile gezahlten Preise anzugeben sind.

Die Bundesländer bestimmen, wieviel zusätzliche Meldungen zu erstatten sind.

Der bisherige Absatz 2 (Absatz 4 neu) wurde an den Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 der Kommission vom 10. März 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper, ABl. EG Nr. L 67 S. 23, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3402/85 der Kommission vom 2. Dezember 1985, ABl. EG Nr. L 322 S. 14, angepaßt. Materielle Änderungen ergeben sich nicht.

Die frühere Formulierung führte zu Mißverständnissen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Sowohl die Kommission der Europäischen Gemeinschaften als auch einige Mitgliedstaaten interpretierten den früheren Absatz 2 dahingehend, daß der Auszahlungspreis nach Abzug der Schlachtkosten gemeldet wird. Die Kommission hat daher die Bundesregierung aufgefordert, dieses Mißverständnis auszuräumen. Dies soll mit der jetzigen Fassung geschehen.

- b) Die Änderung im früheren Absatz 3 (Absatz 5 neu) bei Satz 1 Nr. 2 berücksichtigt, daß auch bei Schafen die Organe der Brust- und Bauchhöhle nicht zum Schlachtgewicht gerechnet werden. Diese Organe wurden irrtümlicherweise in der bisherigen Fassung nicht erwähnt. In der Praxis erfolgt die Schnittführung aber bereits so, wie sie jetzt geregelt wird. Es ergeben sich daher keine materiellen Änderungen.

Da jetzt die Definition des Schlachtgewichts für Kälber und Schafe unter Satz 1 Nr. 2 zusammengefaßt wird, kann als Folge davon die Nummer 4, die bisher die Schnittführung bei Schafen geregelt hat, gestrichen werden.

Die Änderung unter Artikel 1 Nr. 3 b) dd) ist eine notwendige Folgeänderung.

Außerdem wird Satz 1 Nr. 3 über die Schnittführung bei Schweinen neugefaßt: Die Klauen sind aus schlachttechnischen Gründen zu entfernen. Das Gehirn ist dann zu entfernen, wenn der Kopf gespalten wird. Herausfallende Gehirne verschmutzen die Schlachtstrecke und führen neben hygienischen Problemen zu einer erhöhten Unfallgefahr. Wenn der Kopf nicht gespalten wird, kann das Gehirn allerdings im Schlachtkörper verbleiben.

Es erfolgt eine Anpassung an Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984, ABl. EG Nr. L 301 S. 1, wonach die Zunge und die Geschlechtsorgane zu entfernen sind. Materielle Änderungen ergeben sich nicht.

- c) Im bisherigen Absatz 4 (Absatz 6 neu) wird die Definition des Auszahlungspreises bei Käufen nach den Handelsklassen für Schlachtvieh an den Text im früheren Absatz 2 (Absatz 4 neu) angepaßt. Materielle Änderungen ergeben sich nicht.
- d) Die Neufassung des bisherigen Absatzes 5 (Absatz 7 neu) dient dazu, die Preismeldungen bei Pauschalkäufen von Rindern und Schafen aussagefähiger zu machen. Die Betriebe werden verpflichtet, bei Rindern und Schafen den Gesamtauszahlungsbetrag ebenso wie das Gesamtgewicht für jede Kategorie anzugeben. Die zuständige Behörde kann dann für jede Kategorie den durchschnittlichen mit dem Gewicht gewogenen Auszahlungspreis berechnen. Der Behörde entsteht dadurch kein Mehraufwand, da sie die Einzelmeldungen ohnehin zu einer Gesamtmeldung verrechnen muß.

Das mißverständliche Wort "Gesamtauszahlungspreis" wurde durch das Wort "Gesamtauszahlungsbetrag" ersetzt.

- 4. Die Änderung in § 6 Abs. 1 Satz 2 ist eine notwendige Folgeänderung.
- 5. Die Berlinklausel wird gestrichen.

Artikel 2

In Artikel 2 wird die 6. ViehFlGDV geändert. Die Definition des Preises frei Eingang Schlachtstätte wird an die des § 3 Abs. 4 (neu) 4. ViehFlGDV angepaßt. Außerdem wird die in § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 (neu) 4. ViehFlGDV enthaltene Schnittführung für Schafe und für Schweine wiederholt.

Artikel 3

Die 4. ViehFIGDV wurde in der Vergangenheit mehrfach geändert. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher erforderlich, den neu gefaßten Wortlaut bekanntzugeben. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Neufassung der 6. ViehFIGDV bekanntgemacht werden.

Artikel 4

Die Verordnung tritt am 01.01.1992 in Kraft. Es soll den meldepflichtigen Betrieben sowie der Verwaltung ermöglicht werden, nach der Verkündigung die notwendigen Anpassungen der Rechenprogramme vorzunehmen.

29.11.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung von Durchführungsverordnungen zum Vieh-
und Fleischgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.